

# Statuten der Sürmelgugge Magden



## Name Sitz und Zweck

### Art 1

Die Sürmelgugge Magden wurde am 11.11.2012 als politisch und konfessionell neutraler Verein, mit Sitz in Magden, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründet. Sie geht hervor aus der Sürmelgugge, welche als Abteilung der Fasnachtsgesellschaft Magden, am 7. 06. 2002 erstmals eine Guggenprobe abgehalten hat. Sie bezweckt die Nachwuchsförderung im Bereich der "Magdener Fasnacht" sowie geselliges, fasnächtliches Beisammensein verschiedener Generationen.

## Mitgliedschaft

### Art 2

Die Sürmelgugge besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

### Art 3

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an den Guggenproben und Mithilfe an Veranstaltungen des Vereins. Als Aktivmitglied kann durch die GV aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung nötig.

### Art 4

Neumitglieder werden provisorisch durch den Vorstand aufgenommen und an der ersten Guggenprobe den Mitgliedern vorgestellt. Nach der ersten Fasnacht entscheidet die GV über eine definitive Aufnahme.

### Art 5

Für Aktivmitglieder unter 14 Jahren wird an der GV das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung ausgeübt.

### Art 6

Passivmitglied ist, wer durch den Jahresbeitrag die Sürmelgugge finanziell unterstützt. Passivmitglieder, die trotz mehrmaliger schriftlicher Mitteilung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden von der Liste gestrichen.

### Art 7

Die GV kann aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder eines Mitgliedes Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in besonderer Weise um die Sürmelgugge verdient gemacht haben. Es gibt auf Grund der Mitgliedsdauer keinen Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft. Gönner ist, wer die Sürmelgugge durch unentgeltliches zur Verfügung Stellung von Räumlichkeiten, Instrumenten oder Geräten oder mit unregelmässigen Zahlungen unterstützt. Über die Ernennung zum Gönner entscheidet der Vorstand.

### **Art 8**

Aktiv - und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils an der GV festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vor der Fasnacht zu begleichen.

### **Art 9**

Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt ist zu Händen des Vorstandes schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art 10**

Jedes Aktivmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung

- Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- Ohne Abmeldung mehrfach proben oder Auftritte versäumt
- Die Mithilfe an Vereinstätigkeiten grundlos verweigert
- Durch sein Auftreten oder Verhalten den Ruf oder die Interessen des Vereins schädigt
- Bewusst und wiederholt die Statuten missachtet

Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art 11**

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der GV teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind an die GV einzuladen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich der GV gehören.

### **Art 12**

Jugendliche sind zusammen mit einer gesetzlichen Vertretung an die GV einzuladen. Die gesetzliche Vertretung übt das Stimmrecht aus.

### **Art 13**

Passivmitglieder sind zum Besuch der GV einzuladen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Aktivitäten**

### **Art 14**

Die Sürmelgugge Magden nimmt alljährlich an den fasnächtlichen Aktivitäten in Magden teil, welche sich für die Sürmelgugge eignen. Dies sind im Moment: die Fasnachtseröffnung (11. November), der Kinderumzug (Fasnachtssonntag) sowie der Kinderball (Fasnachtssonntag).

### **Art 15**

Weitere Teilnahmen an Umzügen und Fasnachtsveranstaltungen werden an der GV beschlossen.

### **Art 16**

Vereinsreisen und vereinsinterne Veranstaltungen, welche nicht dem Vereinszweck dienen bedürfen einem Budget, welches an der GV verabschiedet wird.

## **Probenbetrieb**

### **Art 17**

Die Sürmelgugge probt wöchentlich ab der ersten Woche nach den Sommerferien der Schule Magden. Der genaue Probenplan wird von der musikalischen Leitung festgelegt.

## **Art 18**

Die Vermietung von Musikinstrumenten ist ein integrierter Bestandteil der Sürmelgugge Magden. Die Erträge und Verbindlichkeiten werden über die Kasse geregelt.

## **Organisation**

### **Art 19**

Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die Mitgliederversammlung (MV)
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

### **Art 20**

Die GV setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die GV findet jährlich im Frühjahr (April/Mai) statt. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand und wird mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt gegeben.

### **Art 21**

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder beantragt werden. Diese haben das Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden dem Vorstand zu unterbreiten. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand und wird mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt gegeben

### **Art 22**

Anträge an die GV müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **Art 23**

Geschäfte der ordentlichen GV sind

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidium
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Déchargeerteilung für Vorstand und Revisoren
7. Jahresbericht musikalische Leitung
8. Mutationen
  - Demissionen
  - Austritte
  - Eintritte
9. Wahlen:
  - Vorstandsmitglieder
  - Präsidium
  - Revisoren/Revisionsgesellschaft
10. Jahresprogramm
11. Ehrungen
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Verschiedenes und Umfrage

#### **Art. 24**

Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz. Er/sie nimmt an den Wahlen und Abstimmungen nicht teil. Bei Stimmgleichheit steht ihm/ihr der Stichentscheid zu. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durch Hand Mehr vorgenommen. Auf Antrag von 1/3 der Aktivmitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

#### **Art. 25**

Eine Mitgliederversammlung (MV) kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Es sind alle Aktivmitglieder und aktiven Ehrenmitglieder einzuladen. An Mitgliederversammlungen können alle Geschäfte behandelt werden, die nicht zwingend der GV vorbehalten sind, insbesondere Jahresprogramm, Probenplan und Budget. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## **Verwaltung**

### **Der Vorstand**

#### **Art. 26**

Dieser besorgt die ganze Verwaltung des Vereins, beschliesst über sämtliche Ausgaben, provisorische Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern bis zur nächsten GV. Der Vorstand wird jährlich an der GV gewählt.

#### **Art. 27**

Vom Vorstand beschlossene, laufende Ausgaben, die nicht budgetiert sind und den Betrag von Sfr. 500.-- pro Ereignis übersteigen, oder Budgetüberschreitungen von mehr als 5% (oder 500.--) sind der MV zur Genehmigung oder zur Überweisung an die GV vorzulegen.

#### **Art. 28**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem/der

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Finanzverwalter/in

#### **Art 29**

Zusätzlich zum Vorstand sind die folgenden Funktionen an der GV zu bestellen:

- Musikalische Leitung
- Kostümverantwortung
- Materialverantwortung

#### **Art. 30**

Dringende Geschäfte und Entscheide können durch das einfache Mehr des Vorstandes erledigt werden, ohne eine Vorstandssitzung einzuberufen.

#### **Art 31**

Demissionen der Vorstandsmitglieder müssen mindestens einen Monat vor der GV schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

## Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre

### Art 32

- a) Der/die Präsident/in  
Er/sie leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er/sie zeichnet (zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin Briefe und Akten und überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.
- b) Der/die Aktuar/in  
Er/sie vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in dessen/deren Abwesenheit. Er/sie führt die Korrespondenz des Vereins an die Mitglieder und nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Er/sie führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und gibt auf Wunsch allen Mitgliedern Einblick in die Protokolle der GV
- c) Der/die Finanzverwalter/in  
Er/sie führt die gesamten finanziellen Geschäfte des Vereins. Er/sie ist verantwortlich für den prompten Eingang aller Beiträge und Guthaben des Vereins und sorgt dafür, dass die Ausgaben die bewilligten Beträge nicht überschreiten. Er/sie legt alljährlich dem Vorstand zu Handen der GV, die Bilanz vor.
- d) Die musikalische Leitung  
Sie leitet die Proben und setzt den Probenplan an. Sie ist verantwortlich für das musikalische Repertoire der Sürmelgugge. Ihr obliegt auch die definitive Instrumentenzuteilung bei Neumitgliedern.
- e) Die Kostümverantwortung  
Sie ist verantwortlich für den Einkauf von Kostümfabrica, Schminke und Accessoires. Sie entwirft Vorschläge für neue Kostüme oder Kostümmänderungen. Sie ist verantwortlich für die Organisation des Schminkens.
- f) Die Materialverwaltung  
Sie ist verantwortlich für die sachgerechte Lagerung der nicht benötigten Instrumente, Accessoires und Kostüme. Sie kümmert sich um Aufbewahrungsorte für Grossinstrumente zwischen den Probeterminen. Sie ist verantwortlich für die Organisation der Probelokale.

## Die Revisoren

### Art. 32

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstatten zu Handen der GV Bericht. Sie haben jederzeit Einsicht in Bücher und Kassa. Revisoren müssen nicht zwingend Aktiv- oder Passivmitglied des Vereins sein. Anstelle namentlich gewählter Revisoren kann auch eine Eidg. anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt werden.

## Finanzen

### Art. 33

Die finanziellen Erträge bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Merchandising
- c) Schenkungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Einnahmen aus Vermietungen
- f) Kapitalerträgen
- g) Sonstigen Einnahmen

**Art. 34**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Schlussbestimmungen**

**Art. 35**

Über die totale oder teilweise Revision der Statuten entscheidet die GV. Eine beantragte Änderung muss mit der Einladung zur GV vollständig formuliert werden.

**Art. 36**

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 5 Mitglieder zu Weiterführung des Vereins mit dem unter Art. 1 erwähnten Zweck verpflichten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden sofern §1 nicht zutrifft.

**Art. 37**

Nach einer eventuellen Auflösung des Vereins gehen Vereinsvermögen und Inventar an die Verwaltung der Gemeinde Magden. Wird innert 10 Jahren ein neuer Verein unter gleichem Namen und mit dem ähnlichem Zweck gegründet, so kann er nach einer Sperrfrist von drei Jahren über das Vermögen und Inventar verfügen, wenn nicht, so fällt das Vermögen und der Erlös aus der Veräusserung des Inventars einer wohltätigen Institution in Magden zu.

**Art. 38**

Der Gerichtsstand der Sürmelgugge Magden ist Rheinfelden

**Art. 39**

Diese Statuten wurden an der Gründungs-GV vom 11.11.2012 mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magden, den 11.11.2012

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Willi Stalder

Sabrina Stalder